



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich  
Ordnung und Sicherheit

An die Mitglieder des Integrations- und Ausländerbeirates  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (GB3) 02 15 1

über den Oberbürgermeister

Datum: 10. JUNI 2016

**Bitte des Integrations- und Ausländerbeirates um Teilnahme eines Vertreters und Berichterstattung durch die Ausländerbehörde zum TOP 4 der Sitzung am 14.06.2016**

Sehr geehrter Herr Dr. Jinah,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits telefonisch zwischen Herrn Dr. Jinah und Frau van Kaldenkerken abgestimmt, übermittle ich Ihnen die Antwort auf die in Rede stehende Frage zu TOP 4 schriftlich:

Das von Herrn Levenfus zitierte Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) vom 21. April 2011, Az.: 24-1355.00/6, steht nicht im Zusammenhang mit einer vermeintlich rechtswidrigen Erteilungspraxis von Aufenthaltstiteln für Familienangehörige von jüdischen Zuwanderern durch die Dresdner Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde hat das SMI nochmals am 13. Mai 2016 um rechtsaufsichtliche Bewertung ersucht und gebeten, den Vorwurf der rechtswidrigen Erteilungspraxis im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Schreiben aufzuklären.

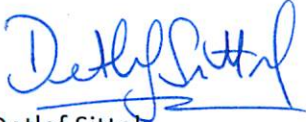
Das SMI teilte hierzu am 9. Juni 2016 per E-Mail mit, dass die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 2 AufenthG für Familienangehörige von jüdischen Zuwanderern, die selbst nicht die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, rechtskonform ist. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG für Familienangehörige von jüdischen Zuwanderern, wie sie Herr Levenfus bedingungslos fordert, ist demnach nicht möglich, sondern verstieße gegen geltendes Recht.

Das von Herrn Levenfus zitierte Schreiben steht in einem völlig anderen Zusammenhang. Der damalige Vorsitzende des Ausländerbeirates, Herr Dimitrios Ambatielos, hatte in einem Schreiben an den Sächsischen Staatsminister des Innern die Verfahrensweise für Erstattungsleistungen für jüdischen Zuwanderer und deren Angehörige kritisiert.

Zur Vermeidung von Wiederholungen gebe ich Ihnen die Antwort des SMI vom 9. Juni 2016 sowie die durch das SMI übermittelten Anhänge zur Kenntnis.

Sie werden mir sicher zustimmen, dass damit der Vorwurf der rechtswidrigen Erteilungspraxis der Dresdner Ausländerbehörde gegenstandslos ist. Ich bitte Sie daher, den Vorwurf insofern im Ausländer- und Integrationsbeirat zu entkräften.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

**Anlagen**

Von: "Simon, Monika (SMI)" <Monika.Simon@smi.sachsen.de>  
An:  
Kopie: "Kopp, Sabine - LDS" <Sabine.Kopp@lds.sachsen.de>, "Fröhlich, Martin (SMI)"  
<Martin.Froehlich@smi.sachsen.de>, "Sturzebecher, Axel - LDS"  
<Axel.Sturzebecher@lds.sachsen.de>, "Boos, Reinhard (SMI)"  
<Reinhard.Boos@smi.sachsen.de>  
Datum: 09.06.2016 07:47  
Betreff: WG: Az.: 24-1355.00/6

Unser Az: StAs24-1355.00/4

Sehr geehrter Herr [...],

wir teilen Ihre Auffassung, dass es sich um das hier vom Ausländer- und Integrationsbeirat beigebrachte Schreiben des SMI vom 21. April 2011 (Anlage 1) nicht um eine Antwort zur Frage der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für nicht-jüdische Familienangehörige jüdischer Zuwanderer handelte. Dieses hier angefügte Schreiben war die Antwort auf ein Schreiben des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Dresden an Herrn Staatsminister Markus Ulbig vom 25. Januar 2011 zur Verfahrensweise von Erstattungsleistungen für jüdische Zuwanderer im Rahmen des § 10 SächsFlüAG. Das Schreiben senden wir Ihnen zur Information als Anlage 2 mit.

Hinsichtlich der Thematik der unterschiedlichen Behandlung der jüdischen Zuwanderer und ihren nicht-jüdischen Familienangehörigen können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Gem. den Beschlüssen der IMK vom Dezember 2004, Juni und November 2005 sowie der darauf basierenden Anordnung erhielten die jüdischen Zuwanderer eine Niederlassungserlaubnis gem. § 23 Abs. 2 AufenthG. Aufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme als jüdische Zuwanderer erfüllen, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die zunächst für ein Jahr zu befristen war und dann jeweils um 2 Jahre verlängert werden konnte. Eine Niederlassungserlaubnis konnte diesen Familienangehörigen nur nach den Vorschriften des AufenthG erteilt werden (vgl. Armbruster, HTK-AusIR / § 23 AufenthG / zu Abs. 2 / IMK 06/2006 Nr. 1).

Mit Inkrafttreten des 7. Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes ist die Neuregelung des § 23 Abs. 2 AufenthG erfolgt. Durch die Neuregelung ist das Aufnahmeverfahren dem Bund/BAMF übertragen worden. Die Anordnung des BMI gegenüber dem Bundesamt, Aufnahmezusagen an Ausländer aus bestimmten Staaten zu erteilen, erfolgt im Benehmen mit den Bundesländern. Die Länder vollziehen die Aufnahmeentscheidung des Bundesamts durch Erteilung des Aufenthaltstitels entsprechend der Aufnahmezusage durch die zuständige Behörde. Die Aufnahmeentscheidung des Bundes (Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis) ist für die Erteilung des Aufenthaltstitel durch die ABH verbindlich. Zeitgleich ist die Neuregelung der jüdischen Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion durch die Anordnung des BMI vom 24. Mai 2007 gem. § 23 Abs. 2 AufenthG ergangen. Die aufenthaltsrechtliche Rechtsstellung und daran anknüpfende Ansprüche werden für den betroffenen Personenkreis u. a. durch § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 75 Nr. 8, § 101 Abs. 1 Nr. 1 und insbesondere für die jüdischen

Zuwanderer und ihren nicht-jüdischen Familienmitgliedern in § 104 Abs. 6 AufenthG geregelt. (VwV zu § 23, Nr. 23.2.0.2)

Mit dem als Anlage 3 beigefügten Schreiben des BMI vom 7. Februar 2011, Az: M1.125-225-316, wurde klargestellt, dass jüdische Zuwanderern eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG zu erteilen ist. Ihre nicht-jüdischen Familienangehörigen erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG, die dann entsprechend der allgemeinen Bestimmungen des AufenthG verlängert bzw. in eine Niederlassungserlaubnis umzuwandeln ist. Dieses Schreiben wurde den Ausländerbehörden über die damals zuständigen Landesdirektionen Chemnitz, Dresden und Leipzig am 8. Februar 2011 bekannt gegeben.

Nochmals wurde mit Erlass des SMI vom 11. Mai 2011 an die Ausländerbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte über die Landesdirektionen Chemnitz, Dresden und Leipzig auf diese Verfahrensweise hingewiesen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Anordnung des BMI vom 24. Mai 2007 keiner Änderung der in der VwV Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer vom 22. März 2006 getroffenen aufenthaltsrechtlichen Regelung (Teil D, Nr. 1, Satz 2) bedarf, weil die darin hauptsächlich getroffenen Regelungen zum Aufnahme- und Verteilungsverfahren im Wesentlichen den vom BMI festgesetzten Bestimmungen entsprechen. Den Erlass fügen wir Ihnen zur Information nochmals bei (Anlage 4).

Im Rahmen einer Änderung der VwV Aufnahme und Verteilung jüdische Zuwanderer vom 22. März 2006 wird u. a. auch eine Anpassung des Teils D, Nr. 1 Satz 2 an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Simon

Sachbearbeiterin Ausländerangelegenheiten und Staatsangehörigkeit

---

STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Stabsstelle Asyl | SG Ausländerangelegenheiten und Staatsangehörigkeit

Wilhelm-Buck-Str. 2 | 01097 Dresden | Postanschrift: 01095 Dresden

Tel.: +49 351 564-3248 | Fax: +49 351 564-3949

[monika.simon@smi.sachsen.de](mailto:monika.simon@smi.sachsen.de) | [www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

[auslaender-staatsangehoerigkeit@smi.sachsen.de](mailto:auslaender-staatsangehoerigkeit@smi.sachsen.de)

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente

Tag der   
Deutschen Einheit   
    
   **Freistaat Sachsen**  
  **01. - 03.10.2016**



April 2011 an Ausländerbeirat LH\_DDpdf.pdf  
Anlage 2\_Schreiben Ausländerbeirat DD vom 25.01.2011.pdf



07.02.2011 wg. Ausstellung v. Aufenthaltstitel.pdf  
4\_Erlass wegen Angehörige § 23 Abs.pdf

Anlage 1\_ Schreiben SMI v. 21.



Anlage 3\_ Schreiben BMI v.



Anlage

# ENTWURF

## 1. Schreiben an:

- per elektronischer Post -  
Landesdirektion Chemnitz, Ref. 23, ZAB  
Landesdirektion Dresden, Ref. 23  
Landesdirektion Leipzig, Ref. 23

*1. 8/2/11*

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Silke Fröhlich

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-3244  
Telefax +49 351 564-3249

silke.froehlich@  
smi.sachsen.de\*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Jüdische Zuwanderung;  
Hinweise zur Ausstellung der Aufenthaltstitel**

Schreiben des BMI vom 7. Februar 2011, Az.: MI1 – 125 225 -3/6

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
24-1355.00/4

Dresden, *8.2.11*

Beiliegend wird das o. g. Schreiben des BMI zur Beachtung übersandt.

Die unteren Ausländerbehörden sind entsprechend zu informieren.



Silke Fröhlich  
Sachbearbeiterin Ausländerangelegenheiten  
und Staatsangehörigkeit

**Anlage: 1**

2. *ZdA*

3. *Fr*

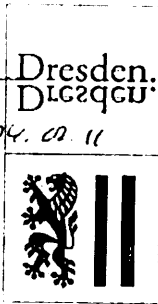
*8/2/11*

~~124 - 02 03 11~~

L

SMI		EB-Nr:	
Büro des Staatsministers			
SMI	SMI	SMI	2
31. Jan. 2011		Kopie	
Mit der			
Bitte um:			
<input type="checkbox"/> Stellungnahme Vermerk			
<input type="checkbox"/> Antwortwurf für			
<input checked="" type="checkbox"/> Erled. in eig. Zuständigkeit			
<input checked="" type="checkbox"/> vor nach Abgang z. K.			

Frau Friederich  
 bitte LD um  
 24.11 Stellungnahme  
 bis 11.12.11  
 AL



h. 3/2  
 i.v. 3/2

Landeshauptstadt Dresden - Postfach 12 00 20 - 01001 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
 Herrn Staatsminister Markus Ulbig  
 01095 Dresden

42

Sächsisches Staatsministerium des Innern	Landeshauptstadt Dresden
Ausländerbeirat	2
13. Feb. 2011	
24-1355.00/4	

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Es informiert Sie Dimitrios Ambatielos	Zimmer	Telefon 0351 488 2317	E-Mail	Datum 25.1.2011
----------------	---------------	---	--------	--------------------------	--------	--------------------

**Verfahrensweise bei Erstattungsleistungen für jüdische Zuwanderer (und andere Kontingentflüchtlinge)**

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

der Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Dresden vertritt als gewähltes politisches Gremium die Interessen der hier lebenden Migrantinnen und Migranten gegenüber dem Stadtrat und der Oberbürgermeisterin. Wenn es die Situation bzw. das Problem erfordert, sehen wir uns aber auch als legitime Interessenvertretung gegenüber Institutionen auf Landesebene.

Oberstes Ziel unserer Tätigkeit ist es, die Lebenssituation der hiesigen MigrantInnen zu verbessern, ihnen ein würdiges und friedvolles Dasein zu ermöglichen. Dies schließt ausdrücklich die Förderung des Zusammenlebens von Deutschen und Ausländerinnen und Ausländern ein, aber auch die Schaffung und den Erhalt jener so wichtigen Freiräumen, die es Menschen anderer Nationalität, Kultur oder Religion ermöglichen, eine eigene kulturelle Identität zu bewahren und zu entwickeln. Diese Ziele umzusetzen, bedeutet im Alltag, sich auch den so genannten kleinen und alltäglichen Problemen zu widmen. Oft zeigen sich schon in diesen die großen und grundsätzlichen Probleme im Zusammenleben einer Gesellschaft.

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

in einem solchen Fall erlauben wir uns, Sie um Ihre Hilfe zu bitten. Es geht um die Verfahrensweise bei Erstattungsleistungen für jüdische Zuwanderer (und andere Kontingentflüchtlinge). Gemäß Sächsischem Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG), §10 erstattet der Freistaat Sachsen den Landkreisen und Kreisfreien Städten für die im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung entstehenden Kosten eine pauschale in Höhe von 1.125, EURO vierteljährlich je Person. Die höheren Unterbringungsbehörden setzen den zu erstattenden Betrag fest und zahlen ihn zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres. Maßgeblich ist die durchschnittliche Anzahl der jeweils an den Monatsenden des vorausgegangenen Vierteljahres untergebrachten Ausländer. Für Unterbringung der Ausländer, zu deren Aufnahme sich der Freistaat nach §23 Abs. 1 und 2 AufenthG verpflichtet hat (Kontingentflüchtlinge, jüdische Zuwanderer) erstattet der Freistaat Kosten

pauschal in Höhe von 562,50 EURO vierteljährlich pro Person. Die Erstattungsleistungen sind für die jüdischen Zuwanderer (und andere Kontingentflüchtlinge) auf 12 Monate beschränkt. Ihre Familienangehörigen können diese Leistungen länger beziehen. *Wichtig ist, dass*  
 Während allerdings für jüdische Zuwanderer (Kontingentflüchtlinge) die einmalige Vorlage einer Meldebescheinigung reicht, müssen die Angehörigen monatlich ein entsprechendes Formular unterschreiben. Ursprünglich mussten die entsprechenden Personen sogar noch persönlich im Sozialamt erscheinen. *sonst*

Diese Praxis wird nicht nur von den betroffenen MigrantInnen und ihren Angehörigen, sondern auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialamtes Dresden als schikanierend und diffamierend empfunden. Das Sozialamt Dresden hat daher 2009 begonnen, auf dem Postweg (mit beigelegtem Rückumschlag) die Unterschriften einzuholen. Im September 2009 wurden so 156 Formulare verschickt. Gegenüber der Landesdirektion hat die Landeshauptstadt Dresden bereits mehrfach interveniert, aber ohne Erfolg. Weder uns, noch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erschließen sich die Gründe, warum die Landesdirektion die zuvor erfolgreich und ohne Missbrauchsfälle praktizierte Vorlage der Meldebescheinigung durch diesen diskriminierenden Modus abgelöst hat.

Laut Verwaltungsvorschrift Kostenerstattung VwV Kostenerstattung kann die Untere Unterbringungsbehörde (= Landeshauptstadt Dresden) das Verfahren zur Datenerhebung selbst bestimmen, die mittlere (Landesdirektion) hat nur Kontrollpflicht und leitet diese schließlich an das Staatsministerium weiter. Die Weiterleitung und mithin die Kostenerstattung erfolgt nur vierteljährlich. In der Realität hat aber die mittlere Unterbringungsbehörde gegen den Vorschlag der unteren Unterbringungsbehörde das monatliche Verfahren festgelegt und akzeptiert auch kein anderes. Für die Angehörigen der jüdischen Zuwanderer ist dies eine enorme Schikane, für das Sozialamt ein unnötiger Aufwand.

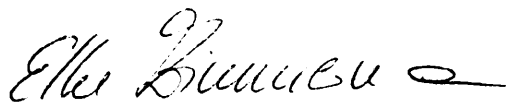
Sehr geehrter Herr Staatsminister,

wir bitten Sie um Klärung in diesem Fall im Sinne der Migrantinnen und Migranten und auch im Sinne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialverwaltung.

In Erwartung einer Antwort verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Dimitrios Ambatielos  
 Vorsitzender des  
 Ausländerbeirates



Elke Zimmermann  
 Stellvertretende Vorsitzende des  
 Ausländerbeirates



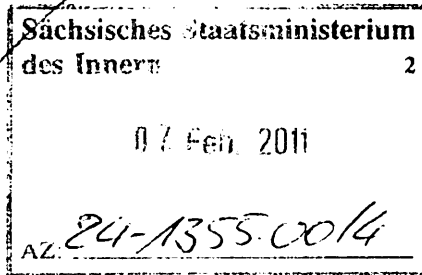


POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Ausländerreferenten lt. Verteiler

nachrichtlich:  
Auswärtiges Amt  
BAMF

nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2183

FAX +49 (0)30 18 681-5 2183

BEARBEITET VON Monika Illgen

E-MAIL monika.illgen@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 7. Februar 2011

AZ MI1 - 125 225 - 3/6

BETREFF **Jüdische Zuwanderung**

HIER Hinweise zur Ausstellung der Aufenthaltstitel; Erlöschen des Aufenthaltstitels bei nicht nur vorübergehender Ausreise

BEZUG Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Beirats Jüdische Zuwanderung am 24. November 2010

ARB September 2009 – TOP 19

24.2 hr. Illgen

## 1. Eintragung der gesetzlichen Grundlage des Aufenthalts im Aufenthaltstitel

Bei der letzten Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses des Beirats Jüdische Zuwanderung haben der Zentralrat der Juden und die Union progressiver Juden berichtet, dass einige Ausländerbehörden ungenaue Eintragungen in den Aufenthaltstiteln vornehmen. Daher bitte ich, die Ausländerbehörden noch einmal darauf hinzuweisen, dass die jüdischen Zuwanderer eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten. Die nicht-jüdischen Familienangehörigen erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG, die dann entsprechend der allgemeinen Bestimmungen des AufenthG zu verlängern bzw. in eine Niederlassungserlaubnis umzuwandeln ist.

Die Eintragung „jüdischer Emigrant“ oder „Angehöriger eines jüdischen Emigranten“ in den Aufenthaltstiteln ist nicht vorgesehen und hat zu unterbleiben.

## 2. Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis bei jüdischen Zuwanderern bei nicht nur vorübergehendem Verlassen des Bundesgebietes



Der IMK-Umlaufbeschluss Teil 2 Ziff. II. Nr. 4 sieht vor, dass jüdischen Zuwanderern und ihren Familienangehörigen, die in Deutschland aufgenommen wurden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG bis längstens zum 31. Dezember 2005 erloschen war, bei einer Antragstellung bis zum 30. Juni 2007 zum Zweck der Wiedereinreise von der Auslandsvertretung ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt werden sollte.

Nach dem Stichtag 30. Juni 2007 ist kein neues Visum und auch kein neuer Aufenthaltstitel auszustellen, wenn feststeht, dass die betreffende Person nicht nur vorübergehend ausgereist war und gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG ihr Aufenthaltsrecht verloren hat. Ebenso sind Zweitanträge nicht zulässig.

Personen, die bis zum 31. Dezember 2005 aufgenommen wurden, haben keine Rechtsstellung als Flüchtling im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) erlangt. Ihre Aufnahme erfolgte lediglich in analoger Anwendung des HumHAG.

Im Auftrag

Illgen

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Über  
Landesdirektion Chemnitz, Ref. 23, ZAB  
Landesdirektion Dresden, Ref. 23  
Landesdirektion Leipzig, Ref. 23

an die  
Ausländerbehörden der  
Landkreise und Kreisfreien Städte

**Jüdische Zuwanderung;  
Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an nicht-jüdische Familienan-  
gehörige nach § 23 Abs. 2 AufenthG**

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat die Länder mit Schreiben vom 7. Februar 2011 u. a. darauf hingewiesen, dass nicht-jüdischen Familienangehörige zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten, die dann entsprechend der allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes zu verlängern bzw. in eine Niederlassungserlaubnis umzuwandeln ist. Das SMI hat das Schreiben des BMI am 8. Februar 2011 den Landesdirektionen mit der Bitte übersandt, die unteren Ausländerbehörden entsprechend zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion wurde nach der Neufassung des § 23 Abs. 2 AufenthG im Rahmen der Fünften Änderung des Aufenthaltsgesetzes, die im Mai 2007 in Kraft getreten ist, mit der vom BMI am 24. Mai 2007 erlassenen Anordnungsverfügung neu geregelt. Danach haben die Länder die Aufnahmeentscheidung durch Erteilung des Aufenthaltstitels entsprechend der Aufnahmezusage gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG zu vollziehen. Einer Änderung der in der VwV Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer vom 22. März 2006 getroffenen aufenthaltsrechtlichen Regelung (Teil D, Nr. 1, Satz 2) bedarf es aufgrund der Anordnung des BMI vom 24. Mai 2007 nicht. Die darin hauptsächlich getroffenen Regelungen zum Aufnahme- und Verteilungsverfahren entsprechen im Wesentlichen den vom BMI festgesetzten Bestimmungen und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Silke Fröhlich

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-3244  
Telefax +49 351 564-3249

silke.froehlich@  
smi.sachsen.de\*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
24-1355.00/4

Dresden,  
11. Mai 2011

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlini 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 4 melden.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.



Bereits erteilte Aufenthaltserlaubnisse an nicht-jüdische Familienangehörige auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG sind - soweit noch nicht geschehen - unverzüglich in Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG umzuwandeln. Im Übrigen ist gemäß dem Schreiben des BMI vom 7. Februar 2011 zu verfahren.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung gebeten.

— Martin Strunden  
Referatsleiter Ausländerangelegenheiten und Staatsangehörigkeit